

§ 26

Mehrere Verfehlungen in verschiedenen Altersstufen

(1) Auf mehrere Verfehlungen, die teils vor, teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen sind, wird dieses Gesetz angewandt, wenn das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Verfehlung liegt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Verfehlung in fortgesetzter Handlung oder als Dauerstraftat begangen ist.

Zweiter Teil**Das Verfahren**

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 21

Das gesamte Strafverfahren gegen Jugendliche ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

§ 28

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) In dem gesamten Verfahren soll die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Jugendgerichtshilfe wird von der Abteilung Jugendhilfe und Heim-erziehung bei dem Rat des Kreises ausgeübt.